

RzF - 1 - zu § 88 Nr. 7 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.04.1970 - IV C 47.66 = RdL 1970 S. 211

Leitsätze

1. Die ordentlichen Gerichte haben darüber zu entscheiden, ob dem Beteiligten Nachteile durch das Unternehmen entstanden sind sowie ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er in Geld zu entschädigen ist. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob allein wegen der Höhe gestritten wird oder eine Geldentschädigung überhaupt abgelehnt worden ist.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 14 - zu § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#).